

Bestätigung zur Berücksichtigung einer Tragebefreiung von MNS Masken bei gesundheitlichen Beschwerden, laut Bundesgesetz Covid-19 LV §11.(3)

Sehr geehrter Herr Lessner,

natürlich gilt § 11 der Covid-19-Lockerungsverordnung auch in der WESTbahn. Sicher haben Sie aber Verständnis dafür, dass unserer Crew in so einem Fall ein Attest vorgelegt werden muss, dem bezüglich der Formulierung klar zu entnehmen ist, dass eine Befreiung vom Mund-Nasen-Schutz vorliegt. Wir hatten auch schon Fälle, in denen jemand einen Arztbrief mitgeführt hat, dem unsere allgemeinmedizinisch nicht geschulten Stewardessen und Stewards eine Befreiung schlichtweg nicht haben entnehmen können.

Um sicherzugehen, dass eine Fahrt ohne MNS unkompliziert verläuft, empfehlen wir eine Info vorab an uns mit der gewünschten Zugverbindung, damit wir die Crew informieren können.

Dass wir tatsächlich mehreren Menschen, die vom Tragen eines MNS befreit sind, die Beförderung verweigert haben, kann ich mir nicht vorstellen. Üblicherweise würde uns zumindest eine entsprechende Beschwerde erreichen; das war aber bislang nicht der Fall.

Lieben Gruss,

Ines V.

Westbahn.at

Weitere Informationen und Hilfe in „Corona-Zeiten“ bei:

Ganz Österreich: www.bewegung2020.at www.corona-querfront.com www.neuewahrheit.com

Bundesländer:

Oberösterreich: www.festlinz.at Kärnten: de-de.facebook.com/Systemkritik Steiermark: www.Respekt.plus